

Begründung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48
(Schul- und Kirchenzentrum Peine-Süd)
der Stadt Peine

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48 - 1. Änderung - ist das Grundstück der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule mit den südlich angrenzenden Freiflächen als Gemeinbedarfsfläche-Schule festgesetzt. Im städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan sind im nördlichen und mittleren Bereich des Grundstücks Baukörper dargestellt. Südlich angrenzend ist eine Sportfläche ausgewiesen.

Nach dem Maßnahmenprogramm ist die jetzt geplante Freisportanlage auf dem Schulgrundstück sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport vorgesehen. Außerdem sind Spiel- und Bolzplätze sowie Bereiche für allgemeine Freizeitangebote vorgesehen.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist Vereinssport auf Sportflächen jedoch nicht zulässig, wenn im Bebauungsplan für diese Fläche lediglich Gemeinbedarfsfläche-Schule festgesetzt ist. Es ist eine konkrete Festsetzung erforderlich.

Der entsprechende Bereich wird durch diese Änderung des Bebauungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Spielplatz/Bolzplatz/allgemeine Freizeitangebote festgesetzt.

Für den bereits bebauten Bereich (Schule mit Sporthalle) sind die geltenden Festsetzungen aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 unverändert übernommen worden.

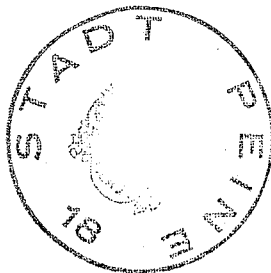
Eine Teilfläche der geplanten Sportanlage liegt im Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 119 mit der Festsetzung Grünfläche-Sportplatz.

Nach dem Maßnahmenprogramm ist folgender Ausbau vorgesehen:

ein Großspielfeld als Rasenplatz,
eine 100-m-Laufbahn (vierspurig),
eine Weitsprunganlage (vierspurig),
eine Kugelstoßanlage mit zwei Kugelstoßkreisen,
eine Hochsprunganlage,
ein Kinderspielplatz,
ein Bolzplatz,
Bereiche für allgemeine Freizeitangebote.

Peine, den 18.12.1986


Bürgermeister




Stadtdirektor

Diese Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem städtebaulichen Entwurf gemäß § 3(2)BauGB vom 09.06.1987 bis 09.07.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Peine hat diese Begründung in Verbindung mit dem Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes am 17.12.1987 beschlossen.